



www.fernwaerme-info.eu

Duldung von Fernwärmeleitungen auf dem Grundstück

Der Fernwärmeversorger darf Grundstücke von Fernwärmekunden unentgeltlich zum Anbringen und Verlegen von Fernwärmeleitungen und den dazugehörigen Anlagen nutzen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

Wird der Fernwärmelieferung eingestellt, muss der Grundstückseigentümer die Leitungen und Anlagen noch bis zu fünf Jahren nutzen.